

8. Reichsverfassung.

8a. Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (R.Ges.Bl. 1871, Nr. 16, S. 63).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (R.Ges.Bl. v. J. 1870, S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. Nov. 1870 (R.Ges.Bl. v. J. 1871, S. 9 ff. und v. J. 1870, S. 654 ff.) tritt die beigelegte

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (R.Ges.Bl. v. J. 1870, S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (R.Ges.Bl. v. J. 1871, S. 21 ff.) in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (R.Ges.Bl. v. J. 1870, S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom